

## **ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

### **Prüfungsaufgaben 2022 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 17.09.2022**

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 6 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

#### **Sachverhalt 1 (6 Punkte)**

Sabrina und Herbert Bauer sind seit dem Jahr 2000 verheiratet. Sie haben einen Sohn, Boris. Beide sind kaufmännische Angestellte und in die Lohnsteuerklasse 4 eingruppiert. Weitere Einkünfte liegen nicht vor. Seit 2015 haben die Eheleute Bauer keine Steuererklärung mehr abgegeben und vom Finanzamt erfolgte auch keine Aufforderung. Aufgrund von Werbungskosten hätten sie jedoch jedes Jahr mit einer Einkommensteuererstattung rechnen können.

Ihr Sohn Boris ist 19 Jahre alt und befindet sich seit Oktober 2020 in Berufsausbildung zum Zimmerer. Zuvor war er Schüler. In 2021 betrug sein Ausbildungsgehalt 14.400,-€, Steuerklasse I.

#### **Aufgabe:**

1. Prüfen Sie ob es sich bei Sabrina und Herbert Bauer um eine Pflichtveranlagung oder eine Antragsveranlagung handelt.
2. Berechnen Sie für welches Jahr in 2022 die Festsetzungsfrist endet.
3. Beschreiben und begründen Sie, welche Maßnahme Sie ergreifen müssen damit die Festsetzungsfrist nicht abläuft?
4. Welche verfahrensrechtliche Folge ergibt sich für Boris in 2021, wenn die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus seiner Lohnsteuerbescheinigung bei seiner Mutter angesetzt werden?

Begründen Sie Ihre Antworten unter genauer Angabe der einschlägigen Vorschriften.

## Lösungshinweis

1. Sabrina und Herbert beziehen ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Eine Pflichtveranlagung ergibt sich nicht nach § 46 EStG und es erfolgte auch keine Aufforderung durch das Finanzamt, § 149 AO. Es handelt sich somit um eine Antragsveranlagung.
2. Da keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. § 170 Abs. 1 AO.  
Die Festsetzungsfrist beträgt nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO vier Jahre. Somit läuft die Festsetzungsfrist für das Jahr 2018 mit Ablauf 2022 ab.
3. Grundsätzlich ist die Festsetzungsfrist gewahrt, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist der Steuerbescheid oder die elektronische Benachrichtigung den Bereich der zuständigen Finanzbehörde verlassen hat.  
Wird jedoch vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Steuerfestsetzung gestellt, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. § 171 Abs. 3 AO.  
In den Fällen der Antragsveranlagung gilt die Abgabe der Erklärung als Antrag auf Steuerfestsetzung, somit muss bis Ende 2022 die Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.
4. Es ergibt sich für Boris eine Pflichtveranlagung nach § 149 Abs. 1 AO i.V. m. § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

## Sachverhalt 2 (9 Punkte)

Bernd Kober erhielt am 12.05.2021 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020. Dieser Bescheid ist mit Datum vom 10.05.2021 vom Finanzamt zur Post gegeben worden.

Am 16.06.2021 stellen Sie fest, dass in dem Einkommensteuerbescheid Verpflegungsmehraufwendungen nicht als Werbungskosten berücksichtigt worden sind. Sie hatten eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Abwesenheitszeiten von der 1.Tätigkeitsstätte mit der Steuererklärung eingereicht, jedoch keine Eintragung zu den Werbungskosten bei der Anlage N vorgenommen. Aus diesem Grund fand keine Berücksichtigung der eindeutig vorliegenden Werbungskosten mit einer steuerlichen Auswirkung von 400 € statt. Einem Antrag auf Änderung ist bisher vom Finanzamt nicht stattgegeben worden.

Bei einem Beratungsgespräch für die Einkommensteuererklärung 2021 am 11.05.2022 erfahren Sie, dass Bernd Kober bereits seit Dezember 2020 von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen für seine beruflichen Fahrten zur Verfügung gestellt bekommen hat. In der Steuererklärung 2020 sind jedoch fälschlicherweise vom Mitglied aufgezeichnete Kilometer für Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit von Ihnen mit der Kilometerpauschale angesetzt worden. Die steuerliche Auswirkung beträgt 150€.

### **Aufgabe:**

1. Berechnen Sie die Rechtsbehelfsfrist.
2. Welche allgemeinen Möglichkeiten bestehen, den Einkommensteuerbescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfrist anzufechten? Beschreiben Sie die Möglichkeiten und stellen Sie die Unterschiede dar.
3. Beschreiben Sie allgemein (unabhängig vom Sachverhalt) welche Maßnahmen bzw. Schritte Sie unternehmen, wenn Sie feststellen, dass die Rechtsbehelfsfrist bei einem Steuerbescheid bereits abgelaufen ist und Sie erst nachträglich erkennen, dass in dem Steuerbescheid Fehler zuungunsten des Mitglieds enthalten sind.
4. Besteht eine Verpflichtung des Finanzamt nachträglich auf die fälschlicherweise für 2020 angesetzten Fahrtkosten hinzuweisen?
5. Prüfen Sie aufgrund welcher Vorschriften und in welchem Umfang der Einkommensteuerbescheid für 2021 noch geändert werden kann.

### **Lösungshinweis**

1. Die Rechtsbehelfsfrist berechnet sich wie folgt:

Aufgabe zur Post: 10.05.2021

Bekanntgabe: 13.05.2021, (Christi Himmelfahrt) § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Verlängerung 14.05.2021 (Freitag), § 108 Abs. 3 AO

Fristbeginn 15.05.2021, § 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB

Fristdauer 1 Monat, § 355 Abs. 1 AO

Fristende 14.06.2021

**Die Rechtsbehelfsfrist endet mit Ablauf des 14.06.2021 um 24.00 Uhr. 3 Punkte**

2. Einspruch nach § 347 Abs. 1 AO oder Antrag auf schlichte Änderung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2a AO

Bei einem Einspruch wird der Steuerbescheid in vollem Umfang erneut geprüft, Verböserung möglich.

Mit Einspruch kann Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO beantragt werden. Schriftform beim Einspruch.

3. Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 110 AO gegeben sind.

Wenn nicht möglich:

Prüfung ob Korrekturvorschrift greift und Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

4. Eine Verpflichtung ergibt sich aus § 153 AO.
5. Hinsichtlich der Fahrtkosten ist der Steuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern. Für eine Mitänderung der bisher nicht anerkannten Verpflegungsmehraufwendungen greift § 177 Abs. 1 AO, aber nur soweit die Änderung reicht, dies sind hier 150 €. Im Ergebnis ändert sich die festzusetzende Einkommensteuer nicht.

### **Sachverhalt 3 (5 Punkte)**

Andreas Kraus erhielt am 21.05.2021 seinen Steuerbescheid für 2019 (Pflichtveranlagung) mit Datum vom 20.05.2021.

Es handelt sich um einen Schätzungsbescheid nach § 162 AO. Dieser steht nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Aufgrund eines Herzinfarktes verstirbt er am 03.06.2021. Seine langjährige Lebenspartnerin Anke hat er testamentarisch zur Alleinerbin bestimmt. Im Juli 2021 findet sie in den Unterlagen den Einkommensteuerbescheid für Andreas und ist über die Höhe der Schätzung schockiert.

### **Aufgabe:**

1. Begründen Sie ausführlich, ob Anke gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen kann. Geben Sie auch an ob Sie zusätzlich eventuelle Anträge stellen muss.
2. Prüfen Sie ob Anke trotz Schätzung noch eine Einkommensteuererklärung für Andreas abgeben muss. Geben Sie die Rechtsgrundlage an.
3. Abwandlung: Gehen Sie davon aus, dass das Finanzamt den Schätzungsbescheid erst am 04.06.2021 zur Post gegeben hätte. Hätte Anke in diesem Fall etwas unternehmen müssen?

### **Lösungshinweis**

1. Als Erbin ist Anke Gesamtrechtsnachfolgerin ihres Lebenspartners, §§ 44 und 34 AO

Sie kann nach § 353 AO nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Einspruchsfrist Einspruch einlegen. Diese Frist ist abgelaufen.

Es besteht aber die Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO zu beantragen.

Anke sollte unverzüglich Einspruch einlegen und den Antrag auf Wiedereinsetzung stellen.

2. Nach § 149 Abs. 1 Satz 4 AO bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung auch dann bestehen, wenn die Besteuerungsgrundlagen geschätzt worden sind.
  
3. Da die Bekanntgabe nach § 122 AO erst nach dem Tod stattfindet, ist der Einkommensteuerbescheid nichtig, § 125 AO.

#### **Sachverhalt 4 (2,5 Punkte)**

Nicole und Markus Schneider sind beide Angestellte und erzielen ausschließlich Arbeitslohn. Sie sind seit Jahren Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erzielten sie bisher keine weiteren Einkünfte.

Zum Termin zur Einkommensteuererklärung 2021 erzählen die beiden, dass sie im Jahr 2022 eine Photovoltaikanlage auf das Dach Ihres Hauses montieren lassen wollen. Sie speisen sehr wenig Strom ins Netz des örtlichen Energieversorgers ein und erhalten hierfür nur sehr geringe Entgelte. Der produzierte Strom soll hauptsächlich selbst genutzt werden. Die beiden haben sich bereits erkundigt. Sie werden die „Liebhaberei“ wählen, so dass sie einkommensteuerlich aus dieser Anlage nichts zu erklären und nichts zu versteuern haben. Außerdem wollen sie sich die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer nicht auszahlen lassen. Das ist den beiden zu viel Aufwand und sie haben das Gefühl, dass nicht viel von dieser Umsatzsteuer in ihrer Tasche verbleiben würde.

Den beiden ist es wichtig, dass sie bei Ihnen Mitglied bleiben können.

#### **Aufgabe:**

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2021 erstellen? Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlagen!
2. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erstellen? Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlagen!

#### **Lösungshinweis:**

1. Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2021 ist vom Kauf der Photovoltaikanlage nicht betroffen. Die Anschaffung erfolgt erst im Jahr 2022. **Beratungsbefugnis bleibt bestehen.**

2. Bei der monatlichen Vergütung aus der Photovoltaikanlage ab dem Jahr 2022 handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Einnahmen. Dass die Einkünfte aufgrund der Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung nicht erklärt werden müssen, ändert an der Umsatzsteuerpflicht der Einnahmen nichts. Ungeachtet der Höhe der Einkünfte/Einnahmen darf der Lohnsteuerhilfeverein nicht beraten (auch unerheblich, ob zur USt optiert wurde oder nicht) § 4Nr. 11 b StBerG.

### **Beratungsbefugnis NEIN**

#### **Sachverhalt 5 (2 Punkte)**

Maik Amsel ist ledig und bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Außerdem übt er einen Minijob für 450 € monatlich aus.

Maik ist beruflich viel unterwegs, teilweise mehrere Wochen am Stück.

Daher hat er im Jahr 2021 seine selbstgenutzte Eigentumswohnung unter Airbnb für 5 Monate zur Vermietung angeboten. Im Oktober 2021 hat er erfahren, dass er auch in den Monaten November und Dezember nicht zuhause sein wird und hat die Wohnung daher nochmals für 2 Monate vermietet.

Maik erzielte 2021 aus der vermieteten Wohnung Mieteinnahmen von 12.000 € + Nebenkosten 4.000 €. Die Werbungskosten hierzu betragen 6.000 €/Jahr.

#### **Aufgabe:**

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung von Maik Amsel erstellen?  
Bitte gehen Sie auf die einzelnen Einkunftsarten detailliert ein! Fundstellen!
2. Abwandlung: Maik wurde ab 2021 für 3 Jahre nach Hamburg versetzt. Er vermietet die Wohnung ab dem Jahr 2021 an eine Bekannte (Studentin), die einen Mietvertrag für 3 Jahre unterschreibt. Er erzielt im Jahr 2021 14.000 € Miete und 5.000 € Nebenkosten. Werbungskosten hatte Maik zu tragen von 6.000 €. Fällt die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2021 unter Ihre Beratungsbefugnis?

#### **Lösungshinweis:**

1.

Einkünfte aus nichts. Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einnahmen aus Minijob – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG

Einkünfte aus V+V – grundsätzlich begrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11c StBerG

aber: kurzfristige Vermietung - umsatzsteuerpflichtige Umsätze § 4 Nr. 12 UStG (auch, wenn USt-Befreiung in Anspruch genommen wurde) –**Beratungsbefugnis nein** § 4 Nr. 11b StBerG

**2.**

Einkünfte aus V+V –begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Hier langfristige Vermietung - keine umsatzsteuerpflichtige Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG

Es handelt sich also um Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen  
V+V-Einnahmen  $14.000\text{€}+5.000\text{€} = 19.000\text{€} > 18.000\text{€} = \text{Beratungsbefugnis nein}$

### **Sachverhalt 6 (5,5 Punkte)**

Cordula Grün ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Sie erzielt als Ärztin im Krankenhaus nichtselbständige Einnahmen von ca. 50.000 € pro Jahr.

Sie ist nebenberuflich als selbständige Tennislehrerin tätig und erzielt im Durchschnitt pro Jahr ca. 2.000 € aus dieser Tätigkeit für den Tennisverein (ein Verein, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gemeinnützige Zwecke verfolgt). Im Jahr 2021 konnte sie keine Tennisstunden abhalten, da wegen Corona alles geschlossen war.

Daher hat sie ein Angebot der Stadt München im Jahr 2021 angenommen. Sie nahm die Stelle als Impfärztin beim Impfzentrum an und hat dort im Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von 4.500 € erzielt.

#### **Aufgabe:**

**1.**

Sind Sie zur Hilfe in Steuersachen für Cordula Grün befugt? Bitte alle Fundstellen angeben!

**2. (Abwandlung:)**

Cordula Grün hat als nebenberufliche selbständige Tennislehrerin im Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von 2.600 € erzielt. Ihre Einnahmen als angestellte Ärztin und als Impfärztin bleiben bestehen. Ändert das etwas an der Beratungsbefugnis?

Ist Beratungsbefugnis für Cordula Grün gegeben? Bitte alle Fundstellen angeben!

**3. (Abwandlung:)**

Cordula Grün erzielt neben ihrer nichtselbständigen Tätigkeit und neben der Tätigkeit als selbständige Tennislehrerin (Einnahmen 2.600 €) zusätzlich Honorare bei der VHS (Volkshochschule) aus einer nebenberuflichen selbständigen Lehrtätigkeit in Höhe von 350 €. Sie hat Auslagen für diese Tätigkeit in Höhe von 200 €.

Dürfen Sie die Beratung für Cordula Grün durchführen? Bitte alle Fundstellen angeben!

#### **4.(Abwandlung:)**

Cordula Grün erzielt neben ihrer nichtselbständigen Tätigkeit zusätzlich Honorare als selbständige Dozentin bei der Ärzte-Fortbildung-GmbH (eine privat gegründete GmbH) von 2.000 €/Jahr.

Dürfen Sie die Beratung für Cordula Grün durchführen? Bitte alle Fundstellen angeben!

#### **5.(Abwandlung:)**

Cordula Grün erzielt neben ihrer nichtselbständigen Arzttätigkeit im Jahr eine kleine Vergütung aus der Tätigkeit als Kassiererin (Kassenwartin) beim ärztlichen Kreisverband. Sie legt Ihnen ein Schreiben vor, aus dem Sie Folgendes entnehmen können: „Der ärztliche Kreisverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Vertretung der Ärztinnen und Ärzte und zahlt Ihnen für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Jahr 2021 in Höhe von 840 € aus.“

Besteht für Cordula Grün Beratungsbefugnis. Bitte alle Fundstellen angeben!

#### **Lösungshinweis:**

##### **1.**

Lt. § 4 Nr. 11 a) StBerG unbeschränkte Beratungsbefugnis bei nichtselbständigen Einkünften  
Keine Prüfung der Höhe der Einkünfte.

Die Einnahmen als Impfpflicht stellen lt. OFD Frankfurt vom 15.03.2021 nichtselbständige Einkünfte dar – unabhängig davon, ob ein Honorarvertrag geschlossen wurde. Sie dürfen daher unabhängig von der Höhe beraten werden. **Beratungsbefugnis ja**  
(FB 3.000 €)

##### **2.**

Neben den nichtselbständigen Einnahmen als Impfpflicht liegen Einnahmen aus nebenberuflicher selbständiger Übungsleitertätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG vor.  
Beratungsbefugnis ist gegeben, wenn **bis** 3.000 € Einnahmen (§ 4 Nr. 11b StBerG) – hier Einnahmen 2.600 € < 3.000 €. **Beratungsbefugnis ja**



Nebenberufliche Einnahmen als Impffärztin werden nicht mit nebenberuflichen Übungsleitereinnahmen zusammengerechnet. Impfeinnahmen stellen nichtselbständige Einnahmen dar (OFD Frankfurt a.M. 15.03.2021). Die verbleibenden 400 € Freibetrag aus § 3 Nr. 26 EStG dürfen abgezogen werden.

### 3.

Die Einnahmen aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit bei der VHS sind ebenfalls Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG, ebenso wie die Einnahmen als selbständige Tennislehrerin.

Die Einnahmen von verschiedenen nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG werden zusammengerechnet.

Insgesamt erzielt Cordula Grün aus der nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG  $2.600 \text{ €} + 350 \text{ €} = 2.950 \text{ €} < 3.000 \text{ €} = \text{Beratungsbefugnis ja}$

### 4.

Die Honorare für den Unterricht als selbständige Dozentin für die private Ärzte-Fortbildung-GmbH fallen nicht unter die Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG. Es handelt sich um Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, die nicht durch § 4 Nr. 11b StBerG von der Beratungsbefugnis erfasst sind.

Daher ist **keine Beratungsbefugnis** gegeben.

### 5.

Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Kassiererin in Höhe von 840 € ist nach § 3 Nr. 26a EStG in voller Höhe steuerfrei. Daher ist **Beratungsbefugnis** nach § 4 Nr. 11b StBerG gegeben.

**365** **April 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
13				1	2	3
14	4	5	6	7	8	9
15	11	12	13	14	15	16
16	18	19	20	21	22	23
17	25	26	27	28	29	30

**365** **March 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
9	1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12
11	14	15	16	17	18	19
12	21	22	23	24	25	26
13	28	29	30	31		

**365** **February 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
5	1	2	3	4	5	6
6	7	8	9	10	11	12
7	14	15	16	17	18	19
8	21	22	23	24	25	26
9	28					

**365** **January 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
53					1	2
1	3	4	5	6	7	8
2	10	11	12	13	14	15
3	17	18	19	20	21	22
4	24	25	26	27	28	29
5	31					

**365** **August 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
31	1	2	3	4	5	6
32	8	9	10	11	12	13
33	15	16	17	18	19	20
34	22	23	24	25	26	27
35	29	30	31			

**365** **July 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
26				1	2	3
27	4	5	6	7	8	9
28	11	12	13	14	15	16
29	18	19	20	21	22	23
30	25	26	27	28	29	30

**365** **June 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
22		1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11
24	13	14	15	16	17	18
25	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

**365** **May 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
17					1	
18	2	3	4	5	6	7
19	9	10	11	12	13	14
20	16	17	18	19	20	21
21	23	24	25	26	27	28
22	30	31				

**365** **December 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
48				1	2	3
49	5	6	7	8	9	10
50	12	13	14	15	16	17
51	19	20	21	22	23	24
52	26	27	28	29	30	31

**365** **November 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
44	1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12
46	14	15	16	17	18	19
47	21	22	23	24	25	26
48	28	29	30			

**365** **October 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
39					1	2
40	3	4	5	6	7	8
41	10	11	12	13	14	15
42	17	18	19	20	21	22
43	24	25	26	27	28	29
44	31					

**365** **September 2021**

Sun	Mon	Tue	Wed	Thu	Fri	Sat
35		1	2	3	4	
36	5	6	7	8	9	10
37	12	13	14	15	16	17
38	19	20	21	22	23	24
39	26	27	28	29	30	

**Calendar & Holidays 2021**

**Calendar-365.com**

<b>1 Jan</b> New Year's Day	<b>17 Mar</b> St. Patrick's Day	<b>31 Oct</b> Halloween
<b>18 Jan</b> Martin Luther King Day	<b>22 Mar</b> Good Friday	<b>7 Nov</b> Daylight Saving (End)
<b>12 Feb</b> Lincoln's Birthday	<b>24 Mar</b> Good Friday	<b>11 Nov</b> Veterans' Day
<b>14 Feb</b> Valentine's Day	<b>31 Mar</b> Easter	<b>25 Nov</b> Thanksgiving
<b>15 Feb</b> Presidents Day	<b>14 Jun</b> Flag Day	<b>7 Dec</b> Pearl Harbor
<b>16 Feb</b> Mardi Gras Carnival	<b>20 Jun</b> Father's Day	<b>25 Dec</b> Christmas Day
<b>14 Mar</b> Daylight Saving (Start)	<b>4 Jul</b> Independence Day	<b>31 Dec</b> New Year's Eve